

- c) Notgeschlachtetes Vieh, das den Abnahmebedingungen gemäß Buchst. a entspricht, ist durch den zuständigen Tierarzt nachträglich entsprechend dem Mastgrad in eine Schlachtwertklasse einzureihen und gesondert das genaue Gewicht

- aa) des volltauglichen,
bb) des bedingt tauglichen und
cc) des minderwertigen

Fleisches festzustellen.

- „ Das Gewicht des volltauglichen, bedingt tauglichen oder minderwertigen Fleisches ist unter Berücksichtigung des durch den zuständigen Tierarzt festgesetzten Markenabgabeverhältnisses nach geltenden Weisungen auf Lebendgewicht umzurechnen. Das so erhaltene Lebendgewicht ist unter Zugrundelegung der Schlachtwertklassen und der Anrechnungssätze auf Anrechnungsgewicht umzurechnen. Das Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Ablieferung gutgeschrieben.

Untaugliches Fleisch aus Notschlachtungen, das gemäß Fleischbeschaugesetz zu verwerfen ist, ist auf die Erfüllung der Ablieferung nicht anzurechnen.

3. Milch

- a) Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Milch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit 3,5% Fettgehalt, frisch, sauber und unverfälscht sein, der nichts hinzugefügt und nichts entzogen ist.
- b) Bei der Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt unter 3,5% ist der Ablieferer verpflichtet, zusätzlich so viel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist. Die Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt über 3,5% hat eine entsprechende Verringerung der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur Folge.
- c) Der Rat des Kreises kann in Ausnahmefällen gestatten, daß einzelne Ablieferer Butter in Erfüllung der Milchablieferung bei einer Anrechnung von 19 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% für 1 kg Butter mit einem Fettgehalt von 79% abliefern. Die Genehmigung darf aber nur dann erteilt werden, wenn der Erzeuger nur unter schwierigen Bedingungen die Möglichkeit hat, die Milch an einen Erfassungsbetrieb abzuliefern.
- d) Die Erfassungsbetriebe haben im Rahmen der Milchablieferung Ziegenmilch im Verhältnis 1 kg Ziegenmilch = 1 kg Kuhmilch auf der Fettbasis 3,5% entgegenzunehmen. Bei der Ablieferung von Kuh- und Ziegenmilch ist die Ziegenmilch getrennt von der Kuhmilch in besonderen Gefäßen abzuliefern. Bei Mangel an Transportgefäßen ist ausnahmsweise mit Zustimmung der Molkerei die Ablieferung von Mischmilch zulässig. Die Ablieferungsordnung für Mischmilch ist von den Molkereien festzusetzen.

4. Eier

Die an Erfassungsbetriebe (Sammelstellen oder Sammler) in Erfüllung der Pflichtablieferung abzuliefernden Eier müssen frisch und guter Qualität sein und dürfen nicht unter 45 g das Stück wiegen. Die Eier müssen rein von schlechtem oder fremdem Geruch sein; die Beschaffenheit der Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen; das Eiweiß durchsichtig und fest; das Dotter nur schattenhaft sichtbar (ohne deutliche Umrißlinien) und der Keim nicht sichtbar entwickelt sein.

Artikeln Anrechnungssätze

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln

- a) Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale auf Grund von Verträgen über die für sie festgesetzte Vermehrungsmenge hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern folgende Mengen auf die Ablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsbetriebe in gleichartiger Konsumware auszuliefern:

für 100kg Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen	und Ölsaaten	140kg,
„ 100kg Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und	Ölsaaten	125kg,
„ 100kg Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen	und Ölsaaten	105kg,
„ 100kg Superelite von Kartoffeln sämtlicher Sorten und Elite früher Sorten der Gruppen c und d.....		140 kg,
„ 100 kg Elite von Kartoffeln mittelfrüher und später Sorten der Gruppen a und b		130 kg,
„ 100 kg Kartoffeln Hochzucht, Nachbau und feldbesichtigte Handelssaaten		
aa) früher Sortengruppen c und d.....		130 kg,
bb) mittelfrüher und später Sorten der Gruppen a und b.....		120 kg.

- b) 100 kg Speisehülsenfrüchte sind bei der Ablieferung mit 150 kg anzurechnen.

- c) Auf die Ablieferung von Kartoffeln sind anzurechnen:

für je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 1. bis zum 10. Juli abgeliefert werden	..	130kg,
» je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 11. bis zum 20. Juli abgeliefert werden	..	125kg,
w je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 21. bis zum 31. Juli abgeliefert werden	..	120kg,
» je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 1. bis zum 10. August abgeliefert werden		115kg,